

Erläuterung

Die Bildung von Kirchengemeindeverbänden auf dem Gebiet eines Pastoralen Raumes macht eine Änderung der Vorschriften des KVVG erforderlich. Ein großer Teil der bisherigen Bestimmungen des zweiten Abschnitts des KVVG (Regelungen für die Kirchengemeindeverbände - §§ 23 bis 31 KVVG) soll unmittelbare Anwendung finden. Lediglich an einigen Stellen bedarf es der Anpassung der vorhandenen Vorschriften an die Besonderheiten der neuen Strukturen. Die geplanten Änderungen sind im nachfolgenden Auszug durch Hervorhebung markiert:

ENTWURF

§§ 1 bis 22 verbleiben unverändert

§ 23

Bildung von Kirchengemeindeverbänden

- (1) Kirchengemeinden können zu Verbänden zusammengeschlossen werden.
- (2) Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Gemeinden erweitert werden.
- (3) Für die Bildung der Kirchengemeindeverbände nach dem Strukturplan 2020 vom 28. Juni 2007 (KA 2007 Nr. 109) gilt die Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) vom 29. Juni 2011.

§ 24

Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden

- (1) Die Errichtung und Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Kirchengemeindeverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.
- (2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 25

Aufgaben der Kirchengemeindeverbände

- (1) Dem Verband kann übertragen werden:
 - a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
 - b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen.Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.
- (2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt der Bischöfliche Generalvikar.
- (3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 26

Organe

(1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsausschuss.

(2) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über die Jahresrechnung des Kirchengemeindeverbandes.

(3) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.

§ 27

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte oder Kirchengemeinderäte der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden. Dieses Mitglied wird vom Verwaltungsrat oder Kirchengemeinderat aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Kommt die Wahl eines Mitgliedes nicht zustande, so kann der Bischöfliche Generalvikar eine Person bestellen, die die Rechte der Kirchengemeinde in der Verbandsvertretung wahrnimmt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Kirchengemeinde. Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben, entsenden ein Mitglied, das vom Domkapitel ernannt wird.

(1a) Die Zahl der nach Absatz 1 je Kirchengemeinde zu wählenden Mitglieder erhöht sich

a. im Falle eines Zusammenschlusses von Kirchengemeinden im Zeitraum vom 1.1.2022 bis 31.12.2025 für die neue Kirchengemeinde auf die Zahl der in dieser Kirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und

b. im Falle eines Zusammenschlusses von Kirchengemeinden gemäß § 1 Absatz 2 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) auf die Zahl der in dieser Kirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.

Wahlweise oder mangels einer ausreichenden Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern kann eine Kirchengemeinde nach den Buchstaben a oder b die nach Satz 1 entstehende Anzahl von Stimmrechten auf eine oder mehrere Personen verteilen. Mit Ablauf des 31.12.2025 enden die Wirkungen der Sätze 1 und 2.

(2) Der Dekan des mit dem Kirchengemeindeverband verbundenen Pastoralen Raumes übt den Vorsitz in der Verbandsvertretung aus. Er hat Sitz und Stimme in der Verbandsvertretung, auch wenn er ihr nicht bereits kraft Wahl angehört.

(3) Die stellvertretende oder den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, es sei denn die reguläre Mitgliedschaft im Gremium endet zu einem früheren Zeitpunkt.

§ 28

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus **der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung. Die Verbandsvertretung wählt diese drei Mitglieder für die Dauer der Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung.**

(2) Falls der Kirchengemeindeverband aus weniger als fünf Mitgliedern besteht, **erübrigt sich eine Wahl. Unter Beachtung der Regelung des Absatzes 4 sind sodann die restlichen Mitglieder der Verbandsvertretung für die Dauer der Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung Mitglieder des Verbandsausschusses.**

(3) Die oder der Vorsitzende des Verbandsausschusses wird vom Bischof aus dem Leitungsteam des mit dem Kirchengemeindeverband verbundenen Pastoralen Raumes bestimmt. Das Leitungsteam kann einen Vorschlag machen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(4) Die oder der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung ist zugleich stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 29

Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 30

Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Gesamtverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschuss-Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

§ 30a

Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert sich durch:

1. Schlüsselzuweisungen des Bistums,

2. Zuweisungen der Kirchengemeinden aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Kirchengemeindeverband und den einzelnen Kirchengemeinden,

3. Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen.

(2) Näheres zu den Schlüsselzuweisungen bestimmt sich nach der Richtlinie für die Vergabe von Schlüsselzuweisungen im Bistum Trier.

§ 30b

Zusammenarbeit mit dem Rat des Pastoralen Raumes

(1) Die Verbandsvertretung entsendet ein Mitglied in den Rat des Pastoralen Raumes.

(2) Der Rat des Pastoralen Raumes ist anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplanes in einer gemeinsamen Sitzung von Verbandsvertretung und Rat des Pastoralen Raumes zu hören, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird. Ein Protokoll dieser Sitzung ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar vorzulegen.

§ 31

Anzuwendende Bestimmungen

Die §§ 2 sowie 9 bis 22 finden auf Gesamtverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 23 bis 30 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.